

TE Bvwg Erkenntnis 2025/10/31 G315 2322052-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.2025

Entscheidungsdatum

31.10.2025

Norm

BFA-VG §18 Abs1 Z1

BFA-VG §18 Abs5

B-VG Art133 Abs4

FPG §67 Abs1

FPG §67 Abs2

FPG §70 Abs3

VwGVG §28 Abs1

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
7. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
7. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 67 heute

2. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

3. FPG § 67 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

6. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

7. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute

2. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

3. FPG § 67 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

6. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

7. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 70 heute

2. FPG § 70 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

3. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

4. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

G315 2322052-1 /8Z

TEILERKENNTNIS

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Petra Martina Schrey, LL.M. über die Beschwerde des XXXX , geboren am XXXX , Staatsangehörigkeit: Portugal, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.09.2025, Zahl: XXXX , betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Petra Martina Schrey, LL.M. über die Beschwerde des römisch 40 , geboren am römisch 40 , Staatsangehörigkeit: Portugal, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.09.2025, Zahl: römisch 40 , betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu Recht:

A) Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die nunmehr belangte Behörde, wurde im Juli 2025 von der Strafverfolgung des nunmehrigen Beschwerdeführers (in weiterer Folge kurz „BF“ genannt) wegen §§ 83, 15, 84, 107 Abs. 1 und 2 StGB des BF sowie von der über diesen verhängten Untersuchungshaft verständigt. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die nunmehr belangte Behörde, wurde im Juli 2025 von der Strafverfolgung des nunmehrigen Beschwerdeführers (in weiterer Folge kurz „BF“ genannt) wegen Paragraphen 83, 15, 84, 107, Absatz eins und 2 StGB des BF sowie von der über diesen verhängten Untersuchungshaft verständigt.

2. In der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen XXXX am 18.09.2025 wurde der BF für schuldig erkannt. Dem Urteil zufolge hat er am 3. Juli 2025 eine im Urteil namentlich genannte Person 2. In der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen römisch 40 am 18.09.2025 wurde der BF für schuldig erkannt. Dem Urteil zufolge hat er am 3. Juli 2025 eine im Urteil namentlich genannte Person

I. vorsätzlich am Körper verletzt und dadurch vorsätzlich eine schwere Körperverletzung dieser Person herbeizuführen versucht, indem er mit einem 0,5 l Bierkrug in Richtung des Kopfes dieser Person schlug, wobei dieser den Schlag abwehren konnte und sich lediglich ein Hämatom zuzog; römisch eins. vorsätzlich am Körper verletzt und dadurch vorsätzlich eine schwere Körperverletzung dieser Person herbeizuführen versucht, indem er mit einem 0,5 l Bierkrug in Richtung des Kopfes dieser Person schlug, wobei dieser den Schlag abwehren konnte und sich lediglich ein Hämatom zuzog;

II. gefährlich mit dem Tod bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er römisch zwei. gefährlich mit dem Tod bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er

A. Mit einem Küchenmesser mit 20 cm Klinge in der Hand diesem nachlief und dabei äußerte: „Komme her, ich zeig es dir“;

B. Mit einem kleinen Gemüsemesser in der Hand Stichbewegungen in Richtung des Opfers andeutete, indem er das Messer von oben nach unten schwang;

III. vorsätzlich am Körper verletzt, indem er mit einem Messer auf die Hand der genannten Person einstach, wodurch dieser eine 3 cm lange, klaffende Schnittwunde zwischen dem kleinen Finger und dem Ringfinger am Handrücken der rechten Hand erlitt. römisch drei. vorsätzlich am Körper verletzt, indem er mit einem Messer auf die Hand der genannten Person einstach, wodurch dieser eine 3 cm lange, klaffende Schnittwunde zwischen dem kleinen Finger und dem Ringfinger am Handrücken der rechten Hand erlitt.

Dadurch hat der BF das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 84 Abs. 4 StGB, die Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 und das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB verwirklicht und wurde dafür zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei ein Teil der Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten bedingt für die Probezeit von drei Jahren nachgesehen wurde. Dadurch hat der BF das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 84, Absatz 4, StGB, die Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und 2 und das Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB verwirklicht und wurde dafür zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei ein Teil der Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten bedingt für die Probezeit von drei Jahren nachgesehen wurde.

Mildernd wurde gewertet die bisherige Unbescholtenheit und dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, erschwerend hingegen wirkte sich das Zusammentreffen eines Verbrechens mit drei Vergehen sowie die Begehung mit einer Waffe aus. Schuld mildernd im Sinne des § 32 StGB wurde gewertet, dass sich der Angeklagte selbst gestellt hat. Mildernd wurde gewertet die bisherige Unbescholtenheit und dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, erschwerend hingegen wirkte sich das Zusammentreffen eines Verbrechens mit drei Vergehen sowie die Begehung mit einer Waffe aus. Schuld mildernd im Sinne des Paragraph 32, StGB wurde gewertet, dass sich der Angeklagte selbst gestellt hat.

3. Die Behörde gewährte dem BF Parteigenhör auf schriftlichem Weg. Die Zustellung des Schriftstückes erfolgte am 1. September 2025.

4. Mit dem im Spruch zitierten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gegen den BF gemäß § 67 Abs. 1 und 3 FPG ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen, ihm gemäß § 70 Abs. 3 FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt und einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot gemäß § 18 Abs. 3 BFA-

VG die aufschiebende Wirkung aberkannt.4. Mit dem im Spruch zitierten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gegen den BF gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 3 FPG ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen, ihm gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt und einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde unter Verweis auf Spruchpunkt II. mit einer massiven Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründet, welche die persönlichen Interessen des BF am Verbleib im Inland überwiegen würden. Dazu wurde angeführt, dass der BF seinen Aufenthalt aus eigenem nicht mehr finanzieren wird können. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde unter Verweis auf Spruchpunkt römisch zwei. mit einer massiven Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründet, welche die persönlichen Interessen des BF am Verbleib im Inland überwiegen würden. Dazu wurde angeführt, dass der BF seinen Aufenthalt aus eigenem nicht mehr finanzieren wird können.

Die Zustellung des Bescheides erfolgte am 22.09.2025.

5. Mit Schriftsatz seiner bevollmächtigten Rechtsvertretung vom 02.10.2025, eingegangen bei der Behörde am selben Tag, erhob der BF fristgerecht Beschwerde, beantragte unter anderem eine mündliche Verhandlung und regte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an. Unter anderem wurde vorgebracht, dass der BF eine Familie in Portugal hat und bereit ist, nach Ende seiner Freiheitsstrafe freiwillig nach Portugal zu reisen, wobei jedoch vollumfänglich Beschwerde erhoben wurde.

6. Die Beschwerdesache wurde dem Bundesverwaltungsgericht am 13.10.2025 vorgelegt und danach der zuständigen Gerichtsabteilung zugewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht fertigte zur Person des Beschwerdeführers verschiedene Registerauszüge an und holte eine aktuelle Haftauskunft ein.

7. Mit Note des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.10.2025 wurde dem BF ein Parteiengehör auf schriftlichem Weg zu verschiedenen Umständen gewährt und er wurde aufgefordert, sein Vorbringen in Bezug auf die aufschiebende Wirkung zu präzisieren und an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Insbesondere wurde der BF zu seinem Vorbringen in Bezug auf die angekündigte freiwillige Ausreise befragt und wurde er – sollte dies nicht mehr aufrecht erhalten werden – eingeladen, bestimmte Fragen des Bundesverwaltungsgerichtes zu beantworten.

8. Eine Stellungnahme des BF langte am 27.10.2025 ein. Darin wurde unter anderem mitgeteilt, dass der BF gerne im Inland verweilen würde; der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bleibe aufrecht.

9. Am selben Tag stellte das Bundesamt unter Hinweis auf die bevorstehende Haftentlassung eine Anfrage im Hinblick auf die Entscheidung zur aufschiebenden Wirkung.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt)

Beim Beschwerdeführer (BF) handelt es sich um einen portugiesischen Staatsbürger. Die Identität des BF steht fest (aktenkundige Auszüge aus dem Fremdenregister, Ablichtungen eines Ausweises im Akt).

Gegen den BF liegt in Österreich eine Verurteilung vor (aktenkundiger Strafregisterauszug):

2. In der Hauptverhandlung des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX , Zl. XXXX wurde der BF am 18.09.2025 für schuldig erkannt. Der Verurteilung lag Folgendes zugrunde: 2. In der Hauptverhandlung des Landesgerichtes für Strafsachen römisch 40 , Zl. römisch 40 wurde der BF am 18.09.2025 für schuldig erkannt. Der Verurteilung lag Folgendes zugrunde:

Der BF hat am 3. Juli 2025 eine Person

I. vorsätzlich am Körper verletzt und dadurch vorsätzlich eine schwere Körperverletzung diese Person herbeizuführen versucht, indem er mit einem 0,5 l Bierkrug in Richtung des Kopfes dieser Person schlug, wobei dieser den Schlag abwehren konnte und sich lediglich ein Hämatom zuzog; römisch eins. vorsätzlich am Körper verletzt und dadurch vorsätzlich eine schwere Körperverletzung diese Person herbeizuführen versucht, indem er mit einem 0,5 l Bierkrug in Richtung des Kopfes dieser Person schlug, wobei dieser den Schlag abwehren konnte und sich lediglich ein Hämatom zuzog;

II. gefährlich mit dem Tod bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er römisch zwei. gefährlich mit dem Tod bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er

2. Mit einem Küchenmesser mit 20 cm Klinge in der Hand diesem nachlief und dabei äußerte: „Komme her, ich zeig es dir“;

3. Mit einem kleinen Gemüsemesser in der Hand Stichbewegungen in Richtung des Opfers andeutete, indem er das Messer von oben nach unten schwang;

III. vorsätzlich am Körper verletzt, indem er mit einem Messer auf die Hand der oben genannten Person einstach, wodurch dieser eine 3 cm lange, klaffende Schnittwunde zwischen dem kleinen Finger und dem Ringfinger am Handrücken der rechten Hand erlitt. römisch drei. vorsätzlich am Körper verletzt, indem er mit einem Messer auf die Hand der oben genannten Person einstach, wodurch dieser eine 3 cm lange, klaffende Schnittwunde zwischen dem kleinen Finger und dem Ringfinger am Handrücken der rechten Hand erlitt.

Dadurch hat der BF das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 84 Abs. 4 StGB, die Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 und das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB verwirklicht und wurde dafür zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei ein Teil der Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten bedingt für die Probezeit von drei Jahren nachgesehen wurde. Dadurch hat der BF das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 84, Absatz 4, StGB, die Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und 2 und das Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB verwirklicht und wurde dafür zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei ein Teil der Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten bedingt für die Probezeit von drei Jahren nachgesehen wurde.

Mildernd wurde gewertet die bisherige Unbescholtenheit und dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, erschwerend hingegen wirkte sich das Zusammentreffen eines Verbrechens mit drei Vergehen sowie die Begehung mit einer Waffe aus. Schuld mildernd im Sinne des § 32 StGB wurde gewertet, dass sich der Angeklagte selbst gestellt hat. Mildernd wurde gewertet die bisherige Unbescholtenheit und dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, erschwerend hingegen wirkte sich das Zusammentreffen eines Verbrechens mit drei Vergehen sowie die Begehung mit einer Waffe aus. Schuld mildernd im Sinne des Paragraph 32, StGB wurde gewertet, dass sich der Angeklagte selbst gestellt hat.

Die „2/3-Strafe“ ist mit 03.11.2025 kalendriert (aktenkundige Haftauskunft).

Es kann nicht festgestellt werden, dass sich der BF seit mehr als fünf oder zehn Jahren durchgehend in Österreich aufhält. Vielmehr ist der BF im Bundesgebiet erst seit November 2024 mit verschiedenen Hauptwohnsitzen gemeldet (aktenkundige Daten aus dem Melderegister, denen der BF nicht entgegengetreten ist).

Es kann nicht festgestellt werden, dass der BF über eine Anmeldebescheinigung verfügt.

Der BF war von April 2025 bis Juni 2025 und von November 2024 bis Februar 2025 bei der Sozialversicherung angemeldet. Zur Zeit verfügt er (abgesehen von einer Versicherung für die Dauer der Haft) über keine Krankenversicherung mehr (aktenkundige Daten aus dem Auszug der Sozialversicherung, denen der BF nicht wirksam entgegengetreten ist).

Die Familie des BF wohnt in Portugal (Vorbringen in der Berufungsschrift).

Es kann nicht festgestellt werden, dass eine berücksichtigungswürdige Integration oder ein berücksichtigungswürdiges Familien- oder Privatleben im Inland bestehen (lediglich unsubstantiiertes Vorbringen in der Beschwerde und in der Stellungnahme vom 27.10.2025).

II. Rechtliche Beurteilung: römisch zwei. Rechtliche Beurteilung:

II.1. Rechtgrundlagen römisch zwei. 1. Rechtgrundlagen

§ 18 BFA-VG lautet: Paragraph 18, BFA-VG lautet:

(1) Einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz kann das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn

1. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 19) stammt,der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (Paragraph 19,) stammt,der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (Paragraph 19,) stammt,
2. schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
3. der Asylwerber das Bundesamt durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit zu täuschen versucht hat,
4. der Asylwerber Verfolgungsgründe nicht vorgebracht hat,
5. das Vorbringen des Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht,
6. gegen den Asylwerber vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, eine durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, oder
7. der Asylwerber sich weigert, trotz Verpflichtung seine Fingerabdrücke abnehmen zu lassen.

Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, so ist Abs. 2 auf diese Fälle nicht anwendbar. Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkannt, gilt dies als Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine mit der abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundenen Rückkehrentscheidung.Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, so ist Absatz 2, auf diese Fälle nicht anwendbar. Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkannt, gilt dies als Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine mit der abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundenen Rückkehrentscheidung.Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, so ist Absatz 2, auf diese Fälle nicht anwendbar. Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkannt, gilt dies als Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine mit der abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundenen Rückkehrentscheidung.Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, so ist Absatz 2, auf diese Fälle nicht anwendbar. Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkannt, gilt dies als Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine mit der abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundenen Rückkehrentscheidung.

(2) Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist vom Bundesamt abzuerkennen, wenn

1. die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist,
- 2.der Drittstaatsangehörige einem Einreiseverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist oder
3. Fluchtgefahr besteht.

(3) Bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

(4) Der Beschwerde gegen eine Ausweisung gemäß § 66 FPG darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden. Der Beschwerde gegen eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden.(4) Der Beschwerde gegen eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden. Der Beschwerde gegen eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6

oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. § 38 VwGG gilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. Paragraph 38, VwGG gilt.(5) Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. Paragraph 38, VwGG gilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. Paragraph 38, VwGG gilt.

(6) Ein Ablauf der Frist nach Abs. 5 steht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen.(6) Ein Ablauf der Frist nach Absatz 5, steht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen.

(7) Die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG sind in den Fällen der Abs. 1 bis 6 nicht anwendbar(7) Die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG sind in den Fällen der Absatz eins bis 6 nicht anwendbar.

§ 27a FPG lautet:Paragraph 27 a, FPG lautet:

(1) Während der Gültigkeitsdauer des Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes darf der Fremde, der nicht der Visumpflicht unterliegt, ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Visumsversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch die sachlich gebotene Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung kann im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit mit Auflagen belegt werden; hierbei ist auf den Zweck des Aufenthalts Bedacht zu nehmen. Auflagen sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergangsstellen und Reiserouten, die Beschränkung des Aufenthalts auf den Sprengel einer Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Verpflichtung, sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden. Die Erteilung von Auflagen ist in der Bewilligung ersichtlich zu machen.

(4) Die nähere Gestaltung der Bewilligung wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten, wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Fremde während seines Aufenthalts im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1.

im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder

2.

die Erlassung einer Rückkehrentscheidung oder neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(6) Die Bewilligung ist nur in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument gültig.

II.2. Für den gegenständlichen Fall ist daraus ableitbar römisch zwei. Für den gegenständlichen Fall ist daraus ableitbar:

Der Beschwerdeführer (BF) wurde wegen der in den Feststellungen beschriebenen Körperverletzungen und der ausgesprochenen gefährlichen Drohungen verurteilt.

Zwar hat die Behörde in ihrer Begründung zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung lediglich auf Spruchpunkt III. verwiesen, jedoch ist der Behörde im Ergebnis zu folgen, wenn sie aus den schwerwiegenden Handlungen des BF gegen Leib und Leben eines anderen, eine besondere Gefährlichkeit des BF ableitet. Zwar hat die Behörde in ihrer Begründung zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung lediglich auf Spruchpunkt römisch drei. verwiesen, jedoch ist der Behörde im Ergebnis zu folgen, wenn sie aus den schwerwiegenden Handlungen des BF gegen Leib und Leben eines anderen, eine besondere Gefährlichkeit des BF ableitet.

Dazu tritt, dass es der BF – trotz ausdrücklicher Einladung dazu – nicht vermochte, ein Überwiegen seiner persönlichen Interessen an einem Verbleib im Inland darzustellen.

Weder hat der BF Bestätigungen über eine positive Entwicklung oder Resozialisierungsversuche seit der Tat (zum Beispiel die Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training oder Absolvierung einer Psychotherapie, Bestätigungen der Haftanstalt über dort geleistete Arbeit etc.) berichten können, noch hat er nachvollziehbar dargelegt, warum von einem künftigen Wohlverhalten auszugehen sein wird. Auch unter Berücksichtigung der im Urteil genannten Strafmilderungsgründe und des Umstandes, dass der BF sich selbst den Behörden stellte, ist im gegenständlichen Fall doch eine besondere Gefährlichkeit des BF zu erkennen. Dass er Kontakt mit einem Sozialarbeiter im Gefängnis hatte und sich nach der Haftentlassung wegen einer Therapie bei diesem melden könne, ist schlicht nicht hinreichend, um vor dem Hintergrund der schwerwiegenden Drohungen und (versuchten) Körperverletzungen von einem Überwiegen der Interessen des BF ausgehen zu können.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist aber auch unter Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens des BF nicht zu beanstanden, zumal der BF selbst angab, dass seine Familie in Portugal lebt und ein berücksichtigungswürdiges Familien- oder Privatleben und – bis auf wenige Monate einer gemeldeten Arbeit – im Inland auch keine berufliche Integration vorbringen konnte. Dass er nach der Haftentlassung bei einem Freund unterkommen könnte, mit dem er das aber auch erst absprechen müsse, reicht für die Darstellung einer berücksichtigungswürdigen sozialen Vernetzung im Inland ebenfalls nicht hin.

Der BF verfügt auch nicht mehr über eine aufrechte Krankenversicherung. Und dem Bundesamt ist auch nicht entgegenzutreten, wenn dargestellt wird, dass der BF zur Zeit über die finanziellen Ressourcen nicht verfügt, die ihm einen weiteren Aufenthalt ohne öffentliche Unterstützungsleistungen ermöglichen würden. Dem vermochte der BF mit dem Vorbringen in seiner Stellungnahme – sein letzter Arbeitgeber schulde ihm noch 2.300 Euro – nicht wirksam entgegenzutreten. Der BF hat auch nicht vorgebracht, dass er sich aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht.

Das übrige Vorbringen des BF erwies sich bislang ebenfalls als unsubstantiiert, sodass ein Überwiegen der persönlichen Interessen an einem (vorläufigem) Verbleib im Inland nicht festgestellt werden konnte.

In Anbetracht der Gefährlichkeit des BF, welche sich schon aus den im Urteil dargestellten Taten ableiten lässt, in

Zusammenschau mit den fehlenden Hinweisen auf eine günstige Persönlichkeitsentwicklung und der nur äußerst schwach ausgeprägten Interessen an einem weiteren Verbleib im Inland bis zum Abschluss des Verfahrens ist die sofortige Ausreise des BF im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich.

Der Beschwerde ist im Ergebnis derzeit – vorbehaltlich allfälliger anderer Verfügungen zu einem späteren Zeitpunkt – die aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision

Die Revision nach Art 133 Abs. 4 B-VG ist nicht zulässig, weil das BVwG grundsätzliche Rechtsfragen im Sinne dieser Gesetzesstelle nicht zu lösen hatte. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist nicht zulässig, weil das BVwG grundsätzliche Rechtsfragen im Sinne dieser Gesetzesstelle nicht zu lösen hatte.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung - Entfall EMRK reale Gefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2025:G315.2322052.1.00

Im RIS seit

24.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at